

# **DATENSCHUTZREGLEMENT**

**DER**

# **EINWOHNERGEMEINDE URSENBACH**



Die Einwohnergemeinde Ursenbach erlässt gestützt auf das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 und das Organisationsreglement vom 7. Dezember 2013 folgendes

## Datenschutzreglement

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt für beide Geschlechter.

### Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** Dieses Reglement regelt die Datenbearbeitung durch die Gemeinde ergänzend zum kantonalen Recht.

### Listenauskünfte

Grundsatz **Art. 2**<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben. Der Empfänger ist auf das Verbot der Weitergabe an Dritte hinzuweisen.

<sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.

Diese Liste enthält Angaben über

- a) den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe.

Diese Liste ist öffentlich.

Verfahren **Art. 3** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung.

Sperrung **Art. 4** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Aus der Einwohnerkontrolle **Art. 5**<sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

<sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Aus anderen Datensamm-  
lungen

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung darf Listen aus anderen Datensamm-  
lungen bekanntgeben wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimm-  
geheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des  
persönlichen Geheimbereichs, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnis-  
ses) entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der  
erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit  
sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung  
im amtlichen Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesu-  
chen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Zuständigkeit

**Art. 7** Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Lis-  
tenauskünfte und führt die Liste der erteilten Auskünfte.

## Einzelauskünfte

Einzelauskünfte aus der  
Einwohnerkontrolle

**Art. 8** <sup>1</sup> Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Ge-  
meindeverwaltung neben den Angaben gemäss Art. 5 Abs. 1 bekannt-  
geben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) Titel,
- c) Sprache.

<sup>2</sup> Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose  
Anfrage.

<sup>3</sup> Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeinde-  
schreiberei.

## Zuständigkeiten

Akteineinsicht;  
Zuständigkeit

**Art. 9** Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen  
um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Ge-  
meindeschreiberei zuständig.

Aufsichtsstelle Daten-  
schutz

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss  
Art. 33 Datenschutzgesetz (KDSG).

<sup>2</sup> Sie erfüllt die ihr in Art. 34 KDSG zugewiesenen Aufgaben. Sie ist aus-  
serdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mit-  
arbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheim-  
nisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden,  
die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räu-  
men und privaten Personalcomputern mit sich bringt.

<sup>3</sup> Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

<sup>4</sup> Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.00.

## Gebühren

Register aus Datensamm-  
lungen

**Art. 11** Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Einsicht in eigene Akten

**Art. 12** Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 KDSG sind gebührenfrei.

Berichtigung und weitere  
Ansprüche

**Art. 13**<sup>1</sup> Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 KDSG sind gebührenfrei.

<sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.00 bis Fr. 200.00 erhoben.

<sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 400.00 erhoben.

## Schlussbestimmungen

Verordnungen

**Art. 14**<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in Verordnungen allfällige weitere Bestimmungen über den Datenschutz erlassen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Inkrafttreten

**Art. 15**<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Juni 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften aufgehoben, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Ursenbach.

Ursenbach, 22.06.2015

### IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE



**Hans Ulrich Fuhrmann**  
Gemeindepräsident



**Daniela Glutz**  
Gemeindeschreiberin

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Datenschutzreglement vom 22.05. bis 22.06.2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ursenbach öffentlich auf-  
lag. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Ursenbach, 31.07.2015

Die Gemeindeschreiberin:

  
Daniela Glutz